## Bundesbeschluss über den Zahlungsrahmen für die Förderung des gesamten Bahngüterverkehrs

vom 28. September 1999

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, gestützt auf Artikel 85 Ziffer 10 der Bundesverfassung, nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 23. Juni 1999<sup>1</sup>, beschliesst:

## Art. 1

- <sup>1</sup> Für die Förderung des gesamten Bahngüterverkehrs, insbesondere Trassenpreisvergünstigungen und Abgeltungen, wird ein Zahlungsrahmen von höchstens 2850 Millionen Franken für die Jahre 2000–2010 bewilligt.
- <sup>2</sup> Die Investitionsbeiträge an Terminals im Rahmen von Mehrjahresprogrammen basieren auf eigenen Finanzierungsgrundlagen und sind nicht Gegenstand des Zahlungsrahmens.

## Art. 2

- <sup>1</sup> Für die Förderungsmassnahmen gemäss Artikel 1 Absatz 1 steht ab dem Jahr 2000 ein Betrag von höchstens 300 Millionen Franken pro Jahr zur Verfügung.
- <sup>2</sup> Mit Inkrafttreten der vollen Leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe (LSVA) bzw. der Inbetriebnahme des Lötschberg-Basistunnels und sofern das Verlagerungsziel gemäss Artikel 1 Absatz 2 des Verkehrsverlagerungsgesetzes erreicht ist, wird der jährliche Beitrag angemessen und schrittweise auf den Stand von 1999 gesenkt.

## Art. 3

Dieser Beschluss ist nicht allgemeinverbindlich; er untersteht nicht dem Referendum.

Nationalrat, 28. September 1999 Ständerat, 23. September 1999

Die Präsidentin: Heberlein Der Präsident: Rhinow Der Protokollführer: Anliker Der Sekretär: Lanz

10486

1 BBI **1999** 6128

1999-5418